



Verein Gewässerperlen

Nutzungsreglement der Marke «Gewässerperle PLUS»

V2 / Stand 18.08.2025

Nutzungsreglement der Marke «Gewässerperle PLUS»
<p>Art. 1 Zweck des Reglements</p> <p>Dieses Nutzungsreglement legt die Regeln für die Verwendung der Marke «Gewässerperle PLUS» fest, welche zur Auszeichnung von wertvollen Gewässerabschnitten in der Schweiz dient.</p> <p>Das Nutzungsreglement ist integrierender Bestandteil jeder Lizenzvereinbarung, welche der Verein Gewässerperlen mit einer Trägerschaft eingeht.</p>
<p>Art. 2 Inhaber des Markenrechts</p> <p>Inhaber der Marke «Gewässerperle PLUS» (in vier Sprachversionen) ist der «Verein Gewässerperlen», c/o WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich.</p> <p>Die Marke wurde am 22.12.2020 bzw. 1.6.2021 beim Institut für Geistiges Eigentum IGE hinterlegt und ist markenrechtlich geschützt (Marken Nr. 757804, 757805, 757806, 1623383).</p>
<p>Art. 3 Voraussetzung für eine Lizenz zur Nutzung der Marke «Gewässerperle PLUS»</p> <p>Eine Trägerschaft (juristische Person) kann beim Verein Gewässerperlen eine Lizenz zur Nutzung der Marke «Gewässerperle PLUS» zur Auszeichnung eines wertvollen Gewässerabschnitts beantragen. Voraussetzung für eine Lizenz zur Nutzung der Marke ist, dass der entsprechende Gewässerabschnitt die vom Verein Gewässerperlen festgelegten ökologischen Mindestkriterien (Zertifizierungskriterien) erfüllt und der von der Trägerschaft vorzulegende Entwicklungsplan den Anforderungen entspricht (vgl. Dokument «Label Gewässerperle PLUS: «Zertifizierungskriterien», in der jeweils aktuellen Version). Eine Trägerschaft hat keinerlei Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zertifizierung und/oder Rezertifizierung und damit der Vergabe eines Lizenzvertrages, auch bei Erfüllung der Kriterien (Ausschlusskriterien gem. Kap. 2 und Entwicklungsplan gem. Kap. 3). Entscheide über die Zertifizierung und Rezertifizierung liegen im alleinigen Ermessen des Vereins Gewässerperlen.</p>
<p>Art. 4 Entscheid über die Erteilung einer Lizenz zur Nutzung der Marke «Gewässerperle PLUS»</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis, ob eine Trägerschaft die Zertifizierungskriterien nach Art. 3 erfüllt, liegt beim «Wissenschaftlichen Beirat» des Vereins Gewässerperlen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand des Vereins Gewässerperlen gewählt. Der Wissenschaftliche Beirat prüft aufgrund der Unterlagen der antragstellenden Trägerschaft, ob die Zertifizierungskriterien erfüllt sind. Der Vorstand des Vereins Gewässerperlen kann zur Beurteilung einen externen Auditor beiziehen und entscheidet abschliessend über die Erteilung der Lizenz. Zur Nutzung der Marke «Gewässerperle PLUS» durch die Trägerschaft bedarf es des vorgängigen Abschlusses eines Lizenzvertrags zwischen dem Verein Gewässerperlen und der Trägerschaft. Beim Abschluss dieses Lizenzvertrags wird der Verein Gewässerperlen durch den Vorstand vertreten.</p>
<p>Art. 5 Nutzungsbedingungen</p> <p>Die Marke «Gewässerperle PLUS» (in allen Sprachvarianten) dürfen von der Trägerschaft ausschliesslich in der Kommunikation im Zusammenhang mit dem zertifizierten Gewässerabschnitt und zu Sensibilisierungs- oder Bildungszwecken verwendet werden.</p>
<p>Art. 6 Dauer des Nutzungsrechts</p> <p>Die Lizenz zur Nutzung der Marke «Gewässerperle PLUS» wird für den Zeitraum von 5 Jahren erteilt. Nach 2 Jahren erfolgt ein Zwischenaudit, um sicherzustellen, dass die Zertifizierungskriterien weiterhin erfüllt sind. Eine Rezertifizierung nach 5 Jahren ist möglich, falls die Trägerschaft dies beantragt und die Voraussetzungen (Zertifizierungskriterien, Umsetzung des Entwicklungsplans) weiterhin erfüllt sind.</p>

**Art. 7 Kosten der Zertifizierung**

Die Kosten zur Erstellung des Antragsdossiers trägt grundsätzlich der Antragsteller. Der Verein Gewässerperlen kann sich an den Kosten beteiligen, die Erstellung des Antragsdossiers mit Arbeitsleistung unterstützen und/oder den Antragsteller bei der Suche nach Finanzierungsquellen unterstützen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Kostenbeteiligung oder Unterstützung durch den Verein Gewässerperlen besteht nicht. Die Kosten für die Umsetzung der im Entwicklungsplan definierten Massnahmen sind von der Trägerschaft zu tragen. Der Verein Gewässerperlen kann die Trägerschaft bei der Suche nach Finanzierungsquellen unterstützen.

Art. 8 Entzug der Nutzungsrechte

Der Verein Gewässerperlen kann einer Trägerschaft das Recht zur Nutzung der Marke «Gewässerperle PLUS» entziehen, falls:

- Der zertifizierte Gewässerabschnitt die Zertifizierungskriterien nicht mehr erfüllt;
- Die im Entwicklungsplan vereinbarten Massnahmen zur Zeit des Zwischenaudits bzw. der Rezertifizierung ohne guten Grund nicht im vereinbarten Umfang umgesetzt wurden;
- Die Trägerschaft gegen die Nutzungsbedingungen gemäss Art. 5 verstösst.

Art. 9 Missbräuchliche Verwendung der Marke

Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Nutzungsreglements oder eines Lizenzvertrags ist Zürich.

Art. 10 Anpassung des Inhalts des Nutzungsreglements

Der Verein Gewässerperlen behält sich vor, jederzeit Änderungen an diesem Nutzungsreglement vorzunehmen. Änderungen sind ab der Mitteilung an die Trägerschaft verbindlich.

Inkraftsetzung

Im Namen des Vorstands des Vereins Gewässerperlen:

Datum: 18. August 2025

Dr. Walter Wagner (Präsident des Vorstands)

Gabriele Aebli (Mitglied des Vorstands)